

5

Satzung

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde ~~Stadt~~ Emmelshausen

vom 13. April 1967

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermei- ~~ster~~ ^{Ausschusses} – durch Beschluß des ~~Wegenausschusses~~ ^{Ausschusses} für Land- und Forstwirtschaft beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 13. April 1967

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
127	teilweise, Flur 15, von Einmündung Weg Nr. 128 bis Ende Parz. 62, Einmündung Weg Nr. 171	
147/1	teilweise, Flur 16, von Einmündung Weg Nr. 161 bei Parz. 130 und 135 "In der Lottdehl" bis zur Rhein-Mosel-Str. (L 206)	
149	teilweise, Flur 16, von Einmündung Weg Nr. 179 bis Einmündung in die Rhein-Mosel-Str. (L 206) entlang der Parz. 126	
162	Flur 16, von Weg Nr. 147/2 bis Einmündung Wege Nr. 145 und 155 bei Parz. 103 "Am Kirchweg"	
164	Flur 16, von Einmündung Weg Nr. 171 bis Ende Parz. 108, Einmündung in Weg Nr. 162	
173	Flur 16, von Weg Nr. 132 entlang der Parz. 28 "Am Neyer Pfad" bis Einmündung Wege 140 Flur 17 und 175 Flur 16	
175	Flur 16, von Abzweigung Wege Nr. 140 und 173 entlang der Flurgrenze bis Einmündung Wege Nr. 158 und 157 Flur 19	
179	Flur 16, von Einmündung Weg Nr. 162 bis Einmündung Weg Nr. 149	
135	Flur 17, von Einmündung Weg Nr. 108 und 117 Flur 18 bis Gemarkungsgrenze Halsenbach, Ende Parz. 20 u. 21	
154	teilweise, Flur 17, von Abzweigung Wege Nr. 136 und 159 Flur 19 bis Kreuzung Wege Nr. 156 Flur 17 und Nr. 113 Flur 18	
157	teilweise, Flur 17, von Abzweigung Wege Nr. 158 und 159 Flur 19 bis Ende Parz. 106 "In der Frohwies", Einmündung Weg Nr. 156	
105	Flur 18, von Weg Nr. 143/1 bis Weg Nr. 104	
106	Flur 18, von Weg Nr. 104 bis Ende Parz. 77 und 97	
108	Flur 18, von Flur 17 Einmündung Weg Nr. 117 bis zur Rhein-Mosel-Straße (L 206)	
142	Flur 19, von Kreuzung Wege Nr. 141 und 143/1 bis Ende Parz. 65 "An der Brück", Weg von Basselscheid	
143/1	Flur 19, von Weg Nr. 144 bis zur Flurgrenze bei Kreuzung Wege Nr. 141 und 142	
143/2	Flur 19, von Kreuzung Wege Nr. 148 Flur 20 und 154 Flur 19 entlang der Parz. 96 bis Weg Nr. 144	
145	Flur 19, von Einmündung Weg Nr. 162 Flur 16 und 155 Flur 19 entlang der Flurgrenze bis Einmündung in die Dorfstraße bei Parz. 133	
146	Flur 19, von Einmündung Weg Nr. 142 bis Ende Parz. 1 "In der Brück", Weg von Basselscheid	
154	Flur 19, von der L 206 entlang der Parz. 96 an der Ortslage bis Abzweigung Wege 148 Flur 20 und 143/2 Flur 19	
155	Flur 19, von Einmündung Wege Nr. 145 und 162 Flur 16 bis zur Rhein-Mosel-Straße (L 206)	

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 13. April 1967

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
156	Flur 19, von Einmündung Weg Nr. 145 bis zur Rhein-Mosel-Straße (L 206)	
157	Flur 19, von Abzweigung Wege Nr. 175 Flur 16 und 158 Flur 19 entlang der Parz. 1, 2 u. 3 an der Ortseinfahrt	
158	Flur 19, von Wege Nr. 157 Flur 19 bis Einmündung Weg Nr. 159 bzw. Weg Nr. 157 Flur 17	
159	Flur 19, von Weg Nr. 158 entlang der Flurgrenze bis Abzweigung Weg Nr. 136 Flur 19 und 154 Flur 17	
140	Flur 20, von der L 206 entlang der Parz. 2 "Im Scheidchen" bis zur Kreuzung Weg Nr. 151	
141	teilweise, Flur 20, von Abzweigung Wege Nr. 156 u. 157 bis Weg Nr. 142	
142	Flur 20, von Weg Nr. 162 bis zum Weg Nr. 144 bei Einmündung in die Ortslage bei Parz. 27 und 28	
143	teilweise, Flur 20, von Einmündung Weg Nr. 144 bis Einmündung Weg Nr. 142	
144	teilweise, Flur 20, von Abzweigung Weg Nr. 166 bis Weg Nr. 143	
146	Flur 20, von der L 206 bis zum Weg Nr. 148	
147	Flur 20, von der L 206 bis zum Weg Nr. 148 am Friedhof	
148	Flur 20, teilweise	
	a) von Kreuzung Wege Nr. 146 und 149 bis Ende Parz. 18 und 19 bei Abzweigung Weg Nr. 150	
	und	
	b) vom Friedhof entlang der Parz. 26 und 27 bis Weg Nr. 143/2	
149	Flur 20, von Weg Nr. 148 bis Weg Nr. 151	
156	Flur 20, von Weg Nr. 153 bis Einmündung in Weg Nr. 141	
166	Flur 20, von Weg Nr. 151 bis Weg Nr. 144	

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu500,--..... DM *) geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 25. 3. 1952 (BGBl. I. S. 177) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Emmelshausen (§ 24 (2) GO).

Die Geldbuße ist im Verwaltungszwangsverfahren beitreibbar.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

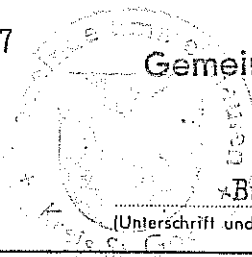
Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt ~~am~~ ^{einen Tag nach der öffentlichen} ~~in~~ ^{Bekanntmachung} in Kraft.

Emmelshausen, den 13. April 1967

(Ort, Datum)

(Dienstsiegel)



Gemeindeverwaltung

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 DO 1):

Die Aushangfrist auf Grund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom
0.00 Uhr bis einschl. 24.00-Uhr.

*) Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis 1000 DM.

1) Mit zu veröffentlichen (Aushang)

Verwaltungsinterne Vermerke *)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates ~~des Stadtrates~~ am 13. April 1967 beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am 26. Mai 1967 dem Landratsamt ~~der Bezirksregierung~~ gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat - durch Schreiben vom 9. Juni 1967 ^{Az.: Ref. 10 05/402 S 8} ~~bis zum~~ (nach Ablauf von drei Wochen) - keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.

3. Die Satzung wurde am 13.4.1967 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.

4. a) Diese Satzung wurde am 23.6.1967 im Mitteilungsblatt mit Wirkung vom öffentlich bekanntgemacht (z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt) 26.6.1967

Die Satzung tritt am 27.7.1967 in Kraft.

b) Diese Satzung wurde in der Zeit vom bis

durch öffentlich bekanntgemacht, (z. B. Aushang, Offenlegung)

Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde am durch hingewiesen. (z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung)

Die Übersichtskarte mit dem Verlauf der Wege hat in der Zeit vom 26.6. - 5.7.1967 beim Bürgermeister der Gemeinde Emmelshausen, Als Bekanntmachungstag gilt der Bahnhofstr., öffentlich ausgelegen.



Amtsverwaltung Halsenbach

Amtsbürgermeister
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)
6. JULI 1967

*) Nichtzutreffendes streichen